



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

31. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 28.09.2022

10/2022

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

Bekanntmachung der 4. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Niedergörsdorf

Sitzungstag: Mittwoch, 5. Oktober 2022

Sitzungsort: Kulturzentrum DAS HAUS,
Kastanienallee 21,
14913 Niedergörsdorf

Beginn: 19.00 Uhr

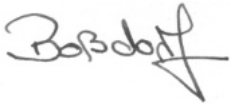
Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

01. Eröffnung der Sitzung
02. Behandlung der Änderungsanträge zur Tagesordnung
03. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 01.06.2022
04. Behandlung von Anfragen der Hauptausschussmitglieder
05. Informationen der Bürgermeisterin
06. Einwohnerfragestunde
07. Vergabe der Bauleistung Sanierung DGH Schönefeld, Los 1 - vorbereitender Abbruch

II. Nicht öffentliche Sitzung

01. Beschluss zum Grundstücksverkauf in der Gemarkung Blönsdorf, Flur 10, Flurstück 114



Boßdorf
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Seehausen

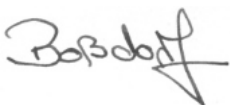
Sitzungstag: Freitag, 7. Oktober 2022

Sitzungsort: Kulturscheune Seehausen,
Seehausen 59,
14913 Niedergörsdorf

Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Berichte des Ortsbeirates/der Ortsvorsteherin
3. Aktuelles
4. Anliegen der Einwohner*innen
5. Termine



Boßdorf
Bürgermeisterin

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 07.09.2022, welche im Großen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 8:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig den vorliegenden Gefahrenabwehrbedarfsplan der Gemeinde Niedergörsdorf, Stand 01.09.2022 (**Beschluss-Nr. GV 27/09/22**).

TOP 9:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Beantragung einer Zuwendung für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges gemäß Förderrichtlinie Brandschutz, Hilfeleistung, Integrierte Regionalleitstellen – FRLBHLst (**Beschluss-Nr. GV 28/09/22**).

TOP 10:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Vergabe der Bauleistungen - Neubau von 3 Löschwasserbrunnen - an den Bieter KERST ENERGY DRILLING GmbH, Opelstraße 6, 39576 Stendal (**Beschluss-Nr. GV 29/09/22**).

TOP 11:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Verkehrsflächen (Nr. 1 – Nr. 6) entsprechend der Begründung zur beabsichtigten Einziehung im nächsten „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf bekanntzumachen (**Beschluss-Nr. GV 30/09/22**).

Verkehrsfläche (öffentlicher Weg) südlich der Ortslage Schönefeld



- Lage:
- Katasternummer 20102
 - Gemarkung Schönefeld
 - Flur 3
 - Flurstück 48 mit einer Fläche von ca. 690 m²

Begründung:

Die Einziehung des öffentlichen Weges südlich der Ortslage Schönefeld erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Der Weg ist nicht mehr vorhanden. Mit einer Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Gemeinde Niedergörsdorf.

Verkehrsfläche (öffentlicher Weg) nördlich der Ortslage Schönefeld



- Lage:
- Katasternummer 20101
 - Gemarkung Schönefeld
 - Flur 3
 - Flurstücke 146/1+3 mit einer Fläche von ca. 2.220,00 m²

Begründung:

Die Einziehung des öffentlichen Weges nördlich der Ortslage Schönefeld erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Der Weg ist nicht mehr vorhanden. Mit einer Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Gemeinde Niedergörsdorf.

Verkehrsfläche (öffentlicher Weg) westlich vom Dorfanger in der Ortslage Malterhausen



Lage: - Katasternummer 15103
 - Gemarkung Malterhausen
 - Flur 2
 - Flurstück 642 mit einer Fläche von ca. 384,00 m²

Begründung:

Die Einziehung des öffentlichen Weges westlich vom Dorfanger der Ortslage Malterhausen erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Der Weg ist nicht mehr vorhanden. Mit einer Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Gemeinde Niedergörsdorf.

Verkehrsfläche (öffentlicher Weg) südlich vom Dorfanger in der Ortslage Malterhausen



Lage: - Katasternummer 15104
 - Gemarkung Malterhausen
 - Flur 2
 - Flurstück 631, 416 + 642 mit einer Fläche von ca. 1.900,00 m²

Begründung:

Die Einziehung des öffentlichen Weges südlich vom Dorfanger der Ortslage Malterhausen erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Der Weg ist

nicht mehr vorhanden und wird teilweise durch die Landwirtschaft genutzt. Mit einer Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Gemeinde Niedergörsdorf.

Verkehrsfläche (öffentlicher Feld- und Waldweg) nördlich der Ortslage Blönsdorf

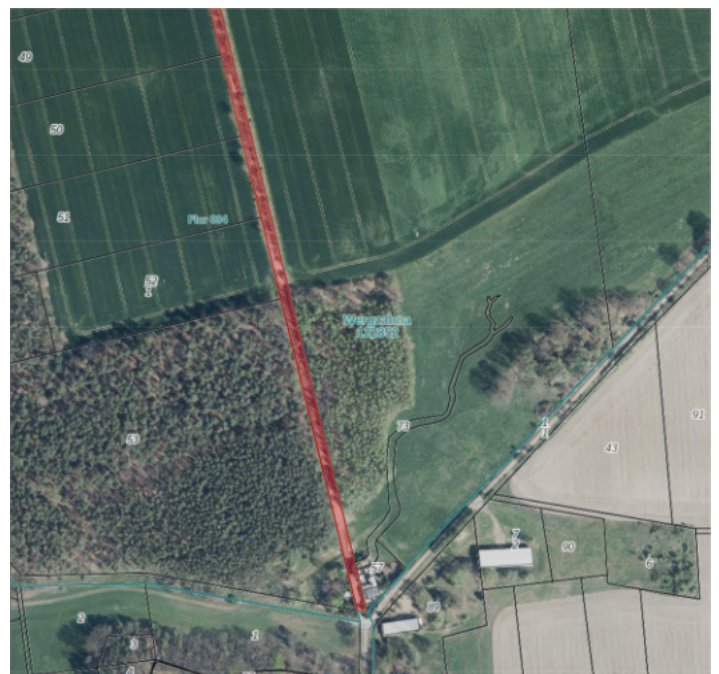


Lage: - Kastasternummer 00216
 - Gemarkung Blönsdorf
 - Flur 2
 - Flurstück 2/2 mit einer Fläche von ca. 4.520,00 m²

Begründung:

Die Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges nördlich der Ortslage Blönsdorf erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Der Weg dient ausschließlich der Landwirtschaft. Mit einer Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Gemeinde Niedergörsdorf.

Verkehrsfläche (beschränkt-öffentlicher Weg) nördlich der Ortschaft Wergzahna in Richtung B2/Marzahna



Lage: - Kastasternummer 00101
 - Gemarkung Wergzahna
 - Flur 4
 - Flurstück 54 mit einer Fläche von ca. 10.445,00 m²

Begründung:

Die Einziehung des beschränkt-öffentlichen Weges in Richtung B2/Marzahna erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Der Weg ist auf der Seite der Stadt Treuenbrietzen bereits eingezogen worden und somit eine Privatstraße. Mit einer Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Gemeinde Niedergörsdorf.

TOP 12:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Dienst- und Lieferleistung zur Erstellung eines Baumkatasters (Teil 1) an die Firma Grünraum GmbH, Zur Kösterbeck 9, 18196 Petschow zu vergeben (**Beschluss-Nr. GV 31/09/22**).

TOP 13:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf lehnt mit 9 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen die Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 920.520,08 € zum Zwecke der Umschuldung mit einer Tilgungsrate von 1 % bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg ab (**Beschluss-Nr. GV 32/09/22**).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf ermächtigt die Bürgermeisterin mit 10 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung, die Entscheidung zur Aufnahme des Kommunaldarlehens der Investitionsbank des Landes Brandenburg bei 2 % zu treffen (**Beschluss-Nr. GV 33/09/22**).

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:

TOP 1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Abschluss einer Vereinbarung über eine Grundstücksmitbenutzung für eine Transformatoren-/Schaltstation mit Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der E.DIS Netz GmbH mit Sitz in Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde auf dem Flurstück 311 der Flur 1 in der Gemarkung Seehausen (**Beschluss-Nr. GV 34/09/22**).

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

**Öffentliche Bekanntmachung
BESCHLUSS
vom 22.08.2022**

Bodenordnungsverfahren: Gerbisbach-Annaburg

Landkreis: Wittenberg
Verfahrens-Nr.: WB4115

In dem Bodenordnungsverfahren Gerbisbach-Annaburg, Landkreis Wittenberg, ergeht gemäß § 21 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), folgender Beschluss:

1. Als Vorstandsmitglied wird bestellt:
Herr Felix Wartenburger LG Dreikirchen
Herr Karsten Berndt Bewirtschafter
Frau Thekla Schicht Bauernverband
Frau Anett Wilsdorf St. Jessen
Herr Fabian Schauer St. Annaburg
2. Als Stellvertreter wird bestellt:
Herr Veit Döring Bewirtschafter, Pächter v. H.Berndt
Frau Francine Meißner St. Jessen
Herr Gerd Klaubert AG Holzdorf

Begründung

Die Vorstandswahl für das Verfahren fand am 19.10.2021 im Dorfgemeinschaftshaus in Gerbisbach statt. Zu diesem Termin war ordnungsgemäß durch öffentliche Bekanntmachung geladen worden. Ladungsmängel wurden nicht vorgebracht.

Auf Grund der geringen Beteiligung ist eine Vorstandswahl nicht zustande gekommen. Ein neuer Wahltermin verspricht keinen Erfolg.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt kann gemäß § 21 Abs. 4 FlurbG in diesem Fall Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Die Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen ist mit Schreiben vom 23.05.2022 erfolgt. Der Bauernverband Anhalt e. V. mit Sitz in Jessen hat mit Schreiben vom 22.06.2022 die aufgestellten Vertreter bestätigt. Der Deutsche Bauernbund e.V. mit Sitz in Branderoda hat seine Zustimmung zu den aufgestellten Vertretern mit Schreiben vom 21.06.2022 erteilt. Herr Wartenburger, Landgut Dreikirchen, ist aufgrund von Bodeneigentum Beteiligter im Bodenordnungsverfahren. Herr Berndt ist Bewirtschafter im Verfahren. Frau Wilsdorf ist Vertreterin der Stadt Jessen und Herr Schauer Vertreter der Stadt Annaburg. Die Stellvertreter setzen sich wie folgt zusammen: Herr Döring ist Bewirtschafter und Pächter von Herrn Berndt. Frau Meißner ist Vertreterin der Stadt Jessen und Herr Klaubert ist Vertreter der AG Holzdorf. Sie werden die Interessen der Beteiligten vertreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss zur Vorstandsbestellung im Bodenordnungsverfahren Gerbisbach-Annaburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

DS

gez. Näther

Auslage

Der Beschluss liegt in der

- Stadt Jessen, Schloßstraße 11, 06917 Jessen (Elster)
- Stadt Annaburg, Torgauer Straße 52, 06925 Annaburg
- Stadt Kemberg, Burgstraße 5, 06901 Kemberg
- Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10, 06905 Bad Schmiedeberg
- Stadt Zahna-Elster, Am Rathaus 1, 06895 Zahna-Elster
- Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf
- Amt Dahme/Mark, Hauptstraße 48-49, 15936 Dahme/Mark
- Stadt Herzberg, Markt 1, 04916 Herzberg
- Stadt Schönnewalde, Markt 48, 04916 Schönnewalde
- Verwaltungsgemeinschaft Beilrode-Arzberg, Bahnhofstr. 21, 04886 Beilrode
- Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Krosch

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanspassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informations-erlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)
Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau
Telefon: +49 340 6506 -0
Telefax: +49 340 6506 -601
E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Landesverwaltungsamt – Obere Flurbereinigungsbehörde Sachsen-Anhalt**- Öffentliche Bekanntmachung -
Flurbereinigungsbeschluss
vom 23.05.2022**

Flurbereinigung: B2n, Ostumfahrung Wittenberg
Landkreis.: Wittenberg
Verf.-Nr.: 611-17 WB5120

A. VERFÜGENDER TEIL**I. Entscheidung**

Gemäß §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

**Flurbereinigungsverfahren
B2n, Ostumfahrung Wittenberg**

im Landkreis Wittenberg angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach §§ 87 ff. FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen die in der Anlage im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von rd. 432 ha und ist mit dem Einwirkungsbereich des Unternehmens identisch.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zum Beschluss gehörenden Gebietskarte dargestellt.

II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Teilnehmergemeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergemeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen

**„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung B2n,
Ostumfahrung Wittenberg“**

und hat ihren Sitz in der Stadt Lutherstadt Wittenberg.

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost.

Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinn von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

V. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde

berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. AUSLEGUNG

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungsgemeinden) und, soweit erforderlich (§ 110 FlurbG), in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- im Landesverwaltungsamt, Referat 409, 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70,
- Zimmer 212 und
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Sachgebiet 12, 06846 Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161, Zimmer 4.108 während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) einzulegen.

Im Auftrag

-DS-

gez. Teichmann

1.

1. Ausfertigung

Anlage 1: Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Anlage 2: Gebietskarte

Hinweis:

Der Inhalt der oben aufgeführten Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internetseite der Flurbereinigungsbehörde veröffentlicht unter:

<https://alf.sachsen-anhalt.de/alf-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-wittenberg/flurbereinigung-b2n-ostumfahrung-wittenberg/>

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <https://alf.sachsen-anhalt.de/alf-anhalt/datenschutz/> eingesehen werden oder sind beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt erhältlich.

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alf.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alf.mule.sachsen-anhalt.de

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke zum Flurbereinigungsbeschluss vom 23.05.2022 zum Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG B2n, Ostumfahrung Wittenberg Landkreis Wittenberg

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Euper

Flur 3

Flurstücke: 33, 34/1, 34/2, 37/2, 51, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69/1, 69/2, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77/1, 77/7, 79/1, 82, 191, 212, 252

Gemarkung Thießen

Flur 2

Flurstücke: 25/1, 26/1, 29, 30/1, 31/1, 63, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 166/31, 200/24, 201/60, 203/60

Gemarkung Wittenberg

Flur 15

Flurstücke: 80/7, 81/7, 82/7, 226/2, 250/1

Flur 17

Flurstücke: 1, 2, 5/8, 5/9, 5/10, 5/11, 82/21, 82/23, 82/25, 83, 84/1, 84/2, 84/3, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 153/4, 154/4, 251/84, 253/84, 255/84, 256/84, 257/84, 258/84, 285/82, 625/82, 627/82, 629/82, 981/84, 982/84, 1210/84, 1211/84

Flur 18

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5/1, 5/3, 5/4, 7/1, 7/2, 7/3, 8/1, 8/2, 8/4, 8/5, 10/1, 10/2, 10/3, 12/7, 13/7, 14/7, 15/7, 16/7, 17/7, 22/7, 23/7, 24/7, 31/7, 32/7, 33/7, 34/7, 35/7, 36/6, 37/6, 44/5, 66/7, 67/7, 83/8, 84/8, 85/8, 116/5, 117/5

Flur 19

Flurstücke: 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 2/3, 3, 4, 5, 6, 7, 9/2, 9/3, 10, 11, 12, 13, 14, 23, 24/3, 26, 38/2, 39/3, 39/4

Flur 20

Flurstücke: 2/1, 2/7, 2/10, 2/12, 2/14, 2/16, 15, 29/27, 30/1, 44/2, 45/2, 46/2, 55/5, 140/2, 141/2, 179/3, 180/3, 181/3, 226, 227, 228

Flur 21

Flurstücke: 23/1, 25, 26, 27, 29/1, 33, 36, 37, 39/1, 44, 106, 107, 108, 122, 123, 124, 125, 131, 132, 141, 142, 143, 147/32, 149/31, 210/45, 212/43, 215/30, 216/45, 219/49, 245/19, 246/19, 247/19, 248/18, 249/19, 250/18, 251/19, 252/23, 253/24, 254/23, 255/24, 256/23, 257/24, 258/23, 259/24, 260/23, 261/24, 264/23, 265/24, 277/28, 278/29, 283/43, 284/43, 285/43, 286/43, 301/75, 342/41, 343/41, 344/41, 345/41, 346/42, 347/42

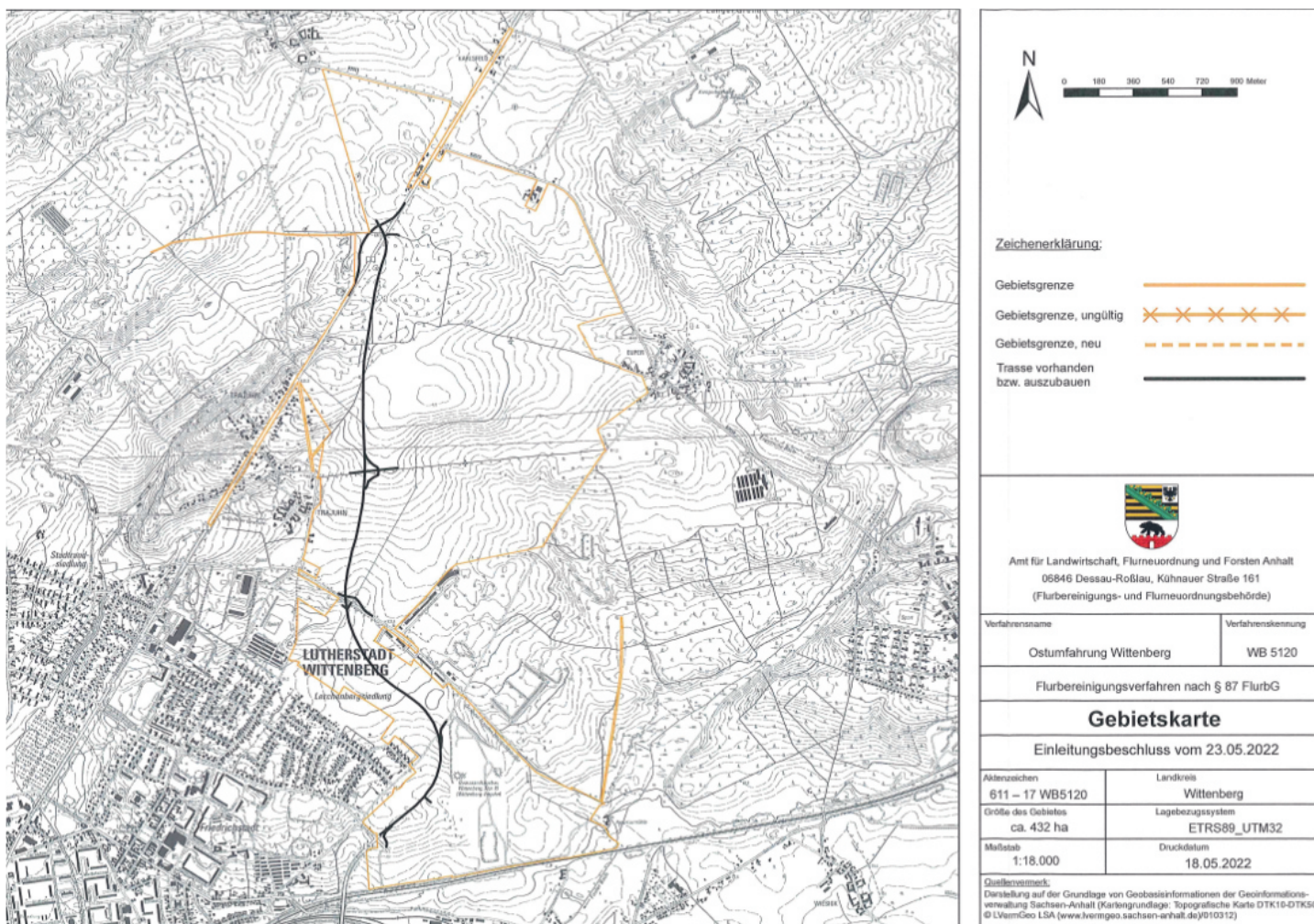
Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von rd. 432 ha.

Anlage 2

Flurbereinigung: B2n, Ostumfahrung Wittenberg

Landkreis.: Wittenberg

Verf.-Nr.: 611-17 WB5120



Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“

In der Zeit vom 1. Juni 2022 bis 31. Mai 2023 führen der Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern 1. Ordnung und 2. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert, § in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. 1/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. 1/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß §41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und

Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u. a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend §80 Abs. 1 BbgWG i.V m. §85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

- [...]
- 1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
- 2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
- 3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
- 4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen

[...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen, "Baufreiheit" an den Gewässern - besonders an den Hauptvorflutern- und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen

Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer 2. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und -ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,80 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz,
Am Anger 13, 14959 Trebbin/OT Großbeuthen,
Telefon: 033731/13626,
Fax: 033731/13628,
E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de.

Aus den Ortsteilen

Schönefeld

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schönefeld am Freitag, dem 04.11.2022, 19.00 Uhr im Gerätehaus der Feuerwehr Schönefeld

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Schönefeld gehören und auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes zum Geschäftsjahr
3. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
4. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages
5. Bericht der Jäger
6. Verschiedenes – zukünftige Satzungsänderung, Pachtvertrag

Im Falle der Verhinderung ist eine Vertretung nur mit Vollmacht möglich.

Der Vorstand

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f,
14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56,
E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 20 gedruckte Exemplare und Online einsehbar

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.